

1 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 14.11.2018 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287 'Papiermühle', im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauG beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 287 wurde durch Aushang am 15.06.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 23.06.2020 bis zum 23.07.2020 einschließlich im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Zimmer 242/243, während der Öffnungszeiten stattgefunden. Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplans in dem genannten Zeitraum der Offenlage auf der Homepage der Stadt Georgsmarienhütte einzusehen gewesen.

Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nachfolgend sind die im Zeitraum der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zusammenfassend aufgeführt. Die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung ist – soweit erforderlich, mit einem Beschlussvorschlag – gegenübergestellt.

Nr.	Name des Bürgers	Stellungnahme der Verwaltung
	Stellungnahme des Bürgers	Beschlussvorschlag
1	Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Flurstückes 265/126 (Bereich des WA4). Die Antragstellerin weist in Hinblick auf zukünftige Bauarbeiten auf den geringen Grenzabstand ihres Hauses hin. Weiterhin bittet sie, bei Bauarbeiten zu berücksichtigen, dass Ihr Haus 120 Jahre alt und nur halb unterkellert ist. Es müsse sichergestellt sein, dass Baufahrzeuge und schweres Gerät den Korridor zwischen ihrem Haus und dem Haus Nr. 9 nicht befahren dürfen. Weiterhin seien die vorhandenen Rohrleitungen zu berücksichtigen. Für das Oberflächenwasser bestehe eine Rohrleitung zum Bach. Der Schmutzwasseranschluss verlaufe parallel zu ihrer Grundstücksgrenze über das Flurstück 125/6.	Eingang der Stellungnahme am: 03.07.2020 Für die von der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Anregungen bzw. Bedenken besteht auf der Ebene der Bauleitplanung keine Regelungsmöglichkeit. Bezüglich der erwähnten Leitungsführungen auf benachbarten Grundstücken ist auf privatrechtlicher Ebene – ggf. unter Berücksichtigung vorhandener eingetragener Leitungsrechte – eine Einigung herbeizuführen. Vorschlag zur Abwägung: _____ Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant

2 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 27.05.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 287 'Papiermühle' mit Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauG beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom 18.06.2020. Fristsetzung war bis zum 22.07.2020. In der nachfolgenden Tabelle sind alle beteiligten Behörden sowie die beteiligten sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Soweit eine Stellungnahme abgegeben wurde, ist diese zusammenfassend mit der diesbezüglichen Stellungnahme der Verwaltung angefügt.

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	Landkreis Osnabrück FD6: Planen und Bauen - Planung Am Schölerberg 1 • 49082 Osnabrück	Eingang der Antwort am: 22.07.2020
1.1	1. Regional- und Bauleitplanung	
1.1.1	In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die überplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 'Bodenschutz' zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.	Die vorgesehene Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens geschieht mit der städtebaulichen Zielsetzung, der behutsamen Verdichtung bereits weitgehend erschlossener Innenbereichsflächen den Vorrang zu geben vor weiterer Inanspruchnahme von Aussenbereichsflächen. Diese Zielsetzung berücksichtigt insbesondere auch die Belange des Bodenschutzes. Im konkreten Fall werden zudem Flächen beansprucht, die zu einem wesentlichen Teil aufgrund der bisherigen Nutzung als KFZ-Stellplatz, Schießanlage bzw. Tennisplatz bereits versiegelt sind, so dass durch die Ausweisung als Wohngebietsfläche nur in sehr geringem Umfang eine zusätzliche Beanspruchung von bisher unversiegeltem Boden stattfinden wird.
		Vorschlag zur Abwägung: _____ Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant
	Die gewählte Festsetzungsvariante zu den Gebäudehöhen mit direkten Bezugspunkten für jedes Baufeld (Punkt 5.2.4 in der Begründung), sowie die schematische Darstellung zu Erläuterung der Festsetzung 2.4 für das WA3, werden von hieraus nachdrücklich begrüßt.	Stellungnahme nicht erforderlich
		Vorschlag zur Abwägung: _____ Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1.1.1 (Forts.)	Gemäß der Planzeichnung soll im WA 8 eine GFZ von 0,4 bei einer GRZ von 0,5 festgesetzt werden. Die GFZ kann durch ein Bauvorhaben nur eingehalten werden, wenn die GRZ von 0,5 deutlich unterschritten würde, wodurch die Festsetzung der GRZ von 0,5 hinfällig würde. Hier scheint ein unbeabsichtigter Fehler vorzuliegen, der zum Satzungsbeschluss noch korrigiert werden sollte.	Die Festsetzung der GFZ mit dem Wert 0,4 ist fehlerhaft und nicht beabsichtigt. Aufgrund der absehbar geringeren Grundstücksgröße im Bereich des WA8 wurde die Grundflächenzahl für diese Teilfläche des Wohngebietes leicht erhöht mit 0,5 festgesetzt. Für eine vorgesehene eingeschossige Bebauung in diesem gewässernahen Bereich ist deshalb auch eine GFZ mit dem Wert 0,5 vorgesehen. Vorschlag zur Abwägung: _____ Der Hinweis ist berechtigt. Der Fehler wird zur Satzungsfassung korrigiert. Dem Änderungswunsch wird insofern stattgegeben.
	Gemäß Planzeichenerklärung sollen Stellplätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt werden. Dies ist aber in der Planzeichnung nicht geschehen und sollten, sofern dies gewollt ist, noch eingearbeitet werden.	Stellplätze sind an der Straße Papiermühle (östlich neben Haus Nr. 3) festgesetzt. Die getroffene Festsetzung berücksichtigt die Bestandssituation, es handelt sich hier um (zusätzliche) Stellplätze für Besucher der benachbarten Gaststätte. Vorschlag zur Abwägung: _____ Der Hinweis ist unberechtigt. Ein Korrekturbedarf besteht deshalb nicht. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
1.2	Untere Denkmalschutzbehörde Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287 "Papiermühle" der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken. Das in der Umgebung liegende Baudenkmal „Ehemalige Papiermühle mit Nebengebäuden“, Sieben Quellen 2-12 wird von den beabsichtigten Planungen im Plangebiet nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz) ist zu beachten.	Auf die bestehende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht bezüglich archäologischer und paläontologischer Bodenfunden (§ 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz) wird bereits in der Entwurfsfassung durch einen entsprechenden Eintrag im Textteil des Bebauungsplans unter dem Punkt "Sonstige Hinweise" verwiesen. Vorschlag zur Abwägung: _____ Der Hinweis zur gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht wird bereits berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Stellungnahme des TÖB	Beschlussvorschlag

1.3 Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Papiermühle“ der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken, sofern die Tierhaltung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb nördlich des Planänderungsbereiches eingestellt wird. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind dann in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Ausführungen zum Immissionsschutz – landwirtschaftliche Geruchsimmissionen – sind in der Begründung - Entwurfsfassung vom 09.01.2020 nicht enthalten.

Siehe auch die Ausführungen zur Bauleitplanung - BBP 288 „Südlich Schulzentrum“.

Es besteht eine vertragliche Regelung der Stadt Georgsmarienhütte mit dem Eigentümer des in der Stellungnahme genannten landwirtschaftlichen Betriebes. Diese vertragliche Regelung sieht vor, dass die Landwirtschaft auf der Hofstelle nach Vorliegen des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan Nr. 288 eingestellt wird, bzw. dass die Viehhaltung in dem Umfang abgestockt wird, so dass eine Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen einer benachbart vorgesehenen Wohnbebauung nicht entgegenstehen.

Diese Regelung ist zum 1.10.2019 in Kraft getreten. Insofern sind unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung im Bereich des hier betrachteten Bebauungsplanes nicht (mehr) zu erwarten.

Vorschlag zur Abwägung: _____

Aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelung zwischen der Stadt Georgsmarienhütte und dem Eigentümer des in der Stellungnahme genannten landwirtschaftlichen Betriebes können die geäußerten Bedenken als ausgeräumt gelten. Ein Beschluss ist **nicht erforderlich**.

1.4 Untere Wasserbehörde

Gegen den vorgelegten B-Plan bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes in der vorliegenden Form Bedenken. Dem B-Plan kann nicht zugestimmt werden.

Begründung:

In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird die Entwässerungssituation nur annähernd behandelt. Die Aussage:

„Das im Bereich der neu geplanten Wohngebietsflächen WA7 -- WA9 anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagwasser insbesondere das Wasser von Dachflächen der neu errichteten Gebäude - soll über offene Gräben und/oder Rohrleitungen den Retentionsmulden in den Grünflächen am Nordrand des Plangebietes zugeführt werden, um von hieraus gedrosselt dem als Vorfluter fungierenden Mühlenbach zugeführt zu werden.“

Der Empfehlung der Unteren Wasserbehörde entsprechend wurde die Planungskonzeption zur Entwässerung der Wohngebietsflächen WA7 - WA9 grundlegend überarbeitet. Zunächst wurde das Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück, mit der Erstellung einer entsprechenden wasserwirtschaftlichen Studie und einer detaillierteren Betrachtung der Entwässerungssituation beauftragt.

Laut vorgelegter Studie wäre für die neu geplanten Flächen WA7, WA8 und WA9 sowie die Verkehrsflächen ein Regenrückhaltevolumen von insgesamt ca. 120m³ erforderlich.

Auf den insgesamt für die Anlage von Regenrückhaltebecken zur Verfügung stehenden Grünflächen nördlich der Planstraße A könnte ein Regenvolumen von 80m³ zurückgehalten werden.

Nr. Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
... reicht für eine abschließende Beurteilung aus wasserrechtlicher und - wirtschaftlicher Sicht nicht aus. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt daher und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden: • Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum Bemessung kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA 138) • Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 138 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis) • Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 117 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis) • Nachweis der Notentlastung der jeweiligen vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis) • Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung • Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen	Die Differenz zwischen erforderlichem und vorhandenem Regenrückhaltevolumen könnte nach Vorschlag des Gutachters durch die Planung eines sog. Stauraumkanals bereitgestellt werden. Eine nach Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Studie vorgenommene Kostenschätzung der in der Studie vorgeschlagenen Maßnahmen kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des vorgesehenen kostenintensiven Stauraumkanals eine wirtschaftliche Umsetzbarkeit der kleinflächigen Wohnquartiererweiterung absehbar nicht mehr möglich wäre. Um eine wirtschaftlich tragbare Entwässerungsmöglichkeit für das anfallende Niederschlagswasser zu schaffen, ist nunmehr vorgesehen, dieses nicht verunreinigte Wasser dem großflächigen Retentionsraum zuzuführen, der im Zuge weiterer städtebaulicher Maßnahmen (B-Pläne Nr. 288 „südlich Schulzentrum“ sowie auch Nr. 285 „südlich Panoramabad“ auf der nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Freifläche zwischen Oeseder Bach und Forstweg geplant wird. Das mit dieser Planung – inklusive einer Renaturierung des Oeseder Baches in dem überplanten Gewässerabschnitt – beauftragte Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück, hat nunmehr ein 'Entwässerungskonzept' vorgelegt, welches eine wirtschaftliche und mit naturhaushaltlichen Belangen im Einklang stehende Ableitung des anfallenden Regenwassers ermöglicht. Das Konzept sieht für die neu geplanten Wohngebietsflächen im Geltungsbereich eine Entwässerung im Trennsystem vor. Das anfallende Oberflächenwasser soll über einen Hauptkanal, der in dem rückwertigen Weg (Planstraße A) angeordnet ist, in das geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) am Oeseder Bach eingeleitet werden. Das hierfür erforderliche Rückhaltevolumen wird von dem beauftragten Planungsbüro mit ca. 118 m³ veranschlagt.

Nr. Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
---	--

der Planstraße A angeordneten Regenwasserkana-
ls (Trennsystem!) dem ebenfalls neu geplan-
ten Regenrückhaltebecken nördlich des Oeseder
Baches zugeführt werden.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

1.5 Untere Naturschutzbehörde

Das Artenschutzrecht ist zu beachten. Im Vorfeld von Umbau-/Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung ist vom Bauherren sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine besonders oder streng geschützten Arten wie z. B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien und deren Lebensstätten geschädigt oder zerstört werden. Eine Kontaktierung von fachkundigen Personen (z.B. Biologen, Ökologen) im Vorfeld wird dringend empfohlen. Werden verletzte Tiere der geschützten Arten gefunden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

Insbesondere die Zeit vom 01. 03. bis 30. 09. eines Jahres ist aus artenschutzrechtlicher Sicht sensibel. In dieser Zeit gilt auch im Innenbereich (Privatgarten), dass Sträucher nicht komplett entfernt und/oder gerodet werden dürfen.

Ebenfalls bei Abrissarbeiten, Baumfällungen oder Renovierungen ist im Vorfeld der Arbeiten sicherzustellen, dass Nester, Quartiere oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder Tiere nicht zu Schaden kommen. Rechtsgrundlage dafür ist der § 44 BNatSchG, der gegenüber Jedermann und unabhängig von Genehmigungen gilt. Dieser besagt:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche

Der von der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Hinweis bezieht sich auf konkrete Vorhaben im Plangebiet. Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange muß insofern im Rahmen der entsprechenden Beantragungen nachgewiesen werden.

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens ist eine (grobe) Einmessung des Altbaumbestandes entlang des Mühlenbaches innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt, um die Gehölze im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen und den Erhalt insgesamt sicherstellen zu können. Dadurch sollten insbesondere auch artenschutzrelevante Strukturen in diesem sensiblen Naturraum gesichert werden.

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Stellungnahme des TÖB	Beschlussvorschlag

Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Vorschlag zur Abwägung: _____

Der Hinweis ist **nicht abwägungsrelevant**

1.6 Abfallwirtschaft

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern sichergestellt werden kann, dass die geplante Stellplatzanlage der Gaststätte Dröge an den jeweiligen Abfuhrtagen frei befahrbar ist. Nur dann kann das Rückwärtsfahren vermieden und die Müllbehälter geleert werden.

Die Alternative wurde in der Begründung bereits angesprochen:

Sämtliche Abfallbehälter aus dem neuen Wohnquartier müssten von den Bewohnern selbst bis an die Straße Papiermühle befördert werden.

Vorschlag zur Abwägung: _____

Der Hinweis ist **nicht abwägungsrelevant**

2	NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg, Dez. 502 Drüdingstraße 25 • 49661 Cloppenburg	keine Antwort
3	Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" Mindener Straße 206 • 49084 Osnabrück	Eingang der Antwort am: 24.06.2020
	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Stellungnahme nicht erforderlich

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord PTI 12 Hannoversche Straße 6-8 • 49084 Osnabrück Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. (...). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Eingang der Antwort am: 29.06.2020 Der Hinweis wird in der Bauausführung berücksichtigt. Vorschlag zur Abwägung: _____ Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant
5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co.KG Vertrieb und Service Assistenz/Support Vahrenwalder Straße 236 • 30179 Hannover Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 10.07.2020 Stellungnahme nicht erforderlich
6	Polizeiinspektion Osnabrück Kollegienwall 6-8 • 49074 Osnabrück Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 22.06.2020 Stellungnahme nicht erforderlich
7	Stadt Osnabrück Postfach 4460 • 49034 Osnabrück Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 15.07.2020 Stellungnahme nicht erforderlich
8	Stadt Bad Iburg Am Gografenhof 4 • 49186 Bad Iburg	keine Antwort
9	Gemeinde Hagen Schulstraße 7 • 49170 Hagen a. T. W.	keine Antwort
10	Gemeinde Hasbergen Matin-Luther-Straße 12 • 49205 Hasbergen	keine Antwort
11	Gemeinde Hilter a. T. W. Osnabrücker Straße 1 • 49176 Hilter a. T. W.	keine Antwort

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
12	Gemeinde Bissendorf Kirchplatz 1 • 49143 Bissendorf Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 22.06.2020 Stellungnahme nicht erforderlich
13	Stadt Georgsmarienhütte Feuerwehr / Stadtbrandmeister 49124 Georgsmarienhütte	keine Antwort
14	Stadtwerke Georgsmarienhütte Malberger Straße 13 • 49124 Georgsmarienhütte Aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Es wird auf nachfolgende 'Detailbereiche' hingewiesen: • Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie, mit Trinkwasser und mit Erdgas durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich. Die jeweils bestehenden Versorgungseinrichtungen sind in den dem Schreiben beigegefügt Bestandsplänen dargestellt. • Bezüglich der Trinkwasserversorgung wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Dimensionierung der Leitungsquerschnitte des Trinkwasserrohrnetzes von den Stadtwerken aus hygienischen Gründen für die Trinkwasserversorgung und nicht für die Löschwasserversorgung ausgelegt ist. • Versorgungsleitungen in der Nähe von Bäumen und Pflanzbeeten: Leitungstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungstrassen einzuplanen. Das Wurzelwerk beschädigt die Versorgungsleitungen und schränkt deren Zugänglichkeit ein. Ggf. sind weitere Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutzfolien o.a. vorzusehen.	Eingang der Antwort am: 14.07.2020 Die Hinweise werden in der weiteren Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt.

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Stellungnahme des TÖB	Beschlussvorschlag

Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen. Sie schränken die Ausleuchtung stark ein und erhöhen den Unterhaltungsaufwand durch Beschädigungen oder erforderliches Freischneiden.

Für die Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen.

Vorschlag zur Abwägung: _____

Die Hinweise sind **nicht abwägungsrelevant**

15	Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück Lotter Straße 6 • 49078 Osnabrück	keine Antwort
16	Osnatel GmbH Luisenstraße 16 • 49074 Osnabrück	keine Antwort
17	Deutsche Post AG Direktion Bremen – Abt. Projektentwicklung – Bau und Immobiliencenter Überseering 17 • 22297 Hamburg	keine Antwort
18	Seniorenbeirat 60+	keine Antwort